

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 10/023/2022/1

öffentlich

Fachbereich: Amt für Organisation und Wirtschaftsförderung Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 27.09.2022 Az.:
---	---------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	29.09.2022	Beschluss

Einstellung eines Mobilfunkkoordinators

Hier: Anregung der Jungen Union im Kreis Mettmann gemäß § 21 KrO NRW i.V. m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|---|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Beschluss nach Beratung.

Fachbereich: Amt für Organisation und Wirtschaftsförderung
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico

Datum: 27.09.2022
Az.:

**Einstellung eines Mobilfunkkoordinators
Hier: Anregung der Jungen Union im Kreis Mettmann gemäß § 21 KrO NRW i.V. m. § 16
der Hauptsatzung des Kreises Mettmann**

Ergänzungsvorlage:

l)

Der Kreisausschuss hat die Anregung der Jungen Union im Kreis Mettmann in seiner Sitzung am 19.09.2022 angenommen und mit Blick auf die enge Fristsetzung bezüglich der Antragsstellung unmittelbar vorberaten sowie einstimmig (bei 1 Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN) folgende Beschlussempfehlung zur Beschlussfassung durch den Kreistag ausgesprochen:

„Unter der Voraussetzung, dass die Aufgabe ausschließlich von einem externen Dienstleister/Dritten wahrgenommen wird und hierfür kein kreiseigenes Personal vorgehalten werden muss, wird die Verwaltung beauftragt, von der Landesförderung auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen“ in voller Förderhöhe Gebrauch zu machen. Dabei ist die verwaltungsseitige Aufgabenwahrnehmung auf den in den Förderrichtlinien geregelten maximalen Förderzeitraum sowie die maximale Fördersumme begrenzt.“

Nach der Vorberatung in der Sitzung des Kreisausschusses vom 19.09.22 erhielt die Verwaltung über die Bezirksregierung Düsseldorf die Information des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), dass für die Stelle der Mobilfunkkoordination zunächst mindestens eine Stellenausschreibung zu erfolgen hat. Erst wenn die Stellenausschreibungen zu keinem Erfolg führen, kann - mit einer Begründung - auf einen externen Dienstleister oder auf die Kombination „Personal beim Kreis“ (mind. 50% Stellenanteile) und Fremdvergabe zurückgegriffen werden. Bei einer Fremdvergabe muss die Bezirksregierung Düsseldorf mit dem MWIKE NRW mit der vorgelegten Begründung vorab Einvernehmen herstellen.

Diese Vorgehensweise ist der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Mobilfunkkoordinator/innen für den flächendeckenden Ausbau von Mobilfunknetzen“ nicht zu entnehmen und erst auf Nachfrage der Bezirksregierung Düsseldorf beim Ministerium kommuniziert worden. Auch steht diese Vorgehensweise dem im Kreisausschuss geäußerten politischen Willen entgegen, die Förderung nur zu beantragen, wenn für die Funktion der Mobilfunkkoordination ein externer Dienstleister gefunden wird und damit keine zusätzlichen Stellenanteile (lt. Stellenplanbeschluss) geschaffen werden.

Aus heutiger Einschätzung stellt die Mobilfunkkoordination sicherlich einen Nutzen dar, der aber für den Kreis Mettmann nur effektiv zum Tragen kommt, wenn der damit verbundene Aufwand sich in jeder Hinsicht überschaubar darstellt. Sollte das Land NRW auf der vorgeannten Vorgehensweise beharren, wird verwaltungsseitig empfohlen, von einer Antragstellung Abstand zu nehmen.

II)

Die Verwaltung schlägt daher vor, den o.g. Beschlussvorschlag aus der Sitzung des Kreis-ausschusses vom 19.09.2022 um die folgende explizierende Formulierung zu ergänzen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, vor Beantragung der Förderung – im Rahmen einer Rück-sprache mit dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen – abzuklären, ob seitens des Landes an der in der Vorlage (10/023/2022/1) geäußerten Vorgehensweise festgehalten wird. Falls dies der Fall ist, verzich-tet der Kreis Mettmann auf eine Antragstellung.“

Anlass der Vorlage:

Mit Anregung vom 20.06.2022 (s. Anlage) hat sich die Junge Union im Kreis Mettmann an den Kreistag gewandt, damit sich dieser mit der Einstellung eines Mobilfunkkoordinators auf Kreisebene befasst. In dieser Hinsicht regt die Junge Union im Kreis Mettmann an, kreisseitig eine bestehende Förderung des „Landesprogramm Förderung der Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren“ in Anspruch zu nehmen und über die Einrichtung einer Mobil-funkkoordination bei der Kreisverwaltung Mettmann zu beraten und zu beschließen.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Mit einer Anregung beabsichtigt der Petent, den Kreis zu einem be-stimmten Verhalten zu veranlassen, etwas zu tun oder zu unterlassen. In diesem Fall soll der Kreistag einen Beschluss über o.g. Thematik herbeiführen.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen. Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden gemäß § 21 KrO NRW keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsat-zung grundsätzlich auf den Kreis Ausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Be-schwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist.

Die Entscheidung über die Beantragung einer Förderung (und in der Folge Einstellung) eines Mobilfunkkoordinators liegt in der Zuständigkeit des Kreistages (Vgl. § 26 Abs. 1 S. 1, S. 2 lit. s KrO NRW). Dennoch ist die Anregung der Vorbereitungscompetenz des Kreis Ausschusses gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 1. Halbsatz KrO NRW entsprechend im Kreis Ausschuss vorzubera-ten.

Stellungnahme der Fachverwaltung:

Die Mobilfunkkoordination kann über eine Förderung des Landes NRW finanziert werden (einmalige Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung: 210.000 € für 36 Monate). Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte. Anträge müssen aufgrund des Außerkraft-tretens der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2022 bewilligt werden. Ein Antrag sollte daher spä-testens Anfang Dezember gestellt werden, um eine Zusage bis zum 31.12.2022 zu ermögli-

chen. (Achtung: Das [Personalauswahlverfahren](#) erfolgt vor Antragstellung bei der Bezirksregierung.)

Für die Entscheidung der Bewilligungsbehörde ist ein angemessenes Zeitfenster einzuplanen. Das Ziel der Mobilfunkkoordination ist die Erkennung und Schließung aller Funklöcher im Mobilfunknetz im Kreisgebiet. Die Mobilfunkkoordination übernimmt dabei die Aufgabe, den gesamten Kreis bei der Umsetzung des Ausbaus mit flächendeckenden Mobilfunknetzen zu unterstützen und als zentrale Ansprechperson zur Verfügung zu stehen.

Vordringliche Aufgaben der Mobilfunkkoordination sind laut [Richtlinie](#):

- a) Koordinierende Stelle, die für die Mobilfunknetzbetreiber, die Funkmastbetreiber, die Kommunen, Bezirksregierungen und das Land ein zentraler Ansprechpartner für Mobilfunkfragen ist,
- b) aktive Steuerung der Akteure vor Ort, insbesondere Unterstützung bei Genehmigungsmanagement mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und der Bereitstellung öffentlicher Liegenschaften, Identifizierung weiterer Ansprechpartner, zum Beispiel in den Bereichen Genehmigungsverfahren, Denkmalschutz oder kommunale Liegenschaften und deren Einbindung in den Ausbauprozess,
- c) eine Gesamtdarstellung über den flächendeckenden Ausbau mit Mobilfunknetzen, unter anderem durch einen Abgleich der aktuellen Versorgung mit dem Bedarf im Ausbaubereich und in den angrenzenden Kommunen beziehungsweise Kreisen sowie die Erstellung eines Handlungskonzepts unter Berücksichtigung der Potenziale digitaler Prozesse,
- d) Funktion einer Clearingstelle Mobilfunk auf lokaler Ebene im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Weitere Informationen unter: <https://www.wirtschaft.nrw/mobilfunkkoordination>

Das Thema Mobilfunkkoordination wurde am 10.08.2022 in die Bürgermeisterkonferenz zur Einholung eines Meinungsbildes der kreisangehörigen (ka) Städte eingebracht. Die Diskussion hat ergeben, dass sich eine deutliche Mehrheit der ka Städte dafür ausgesprochen hat, die Funktion beim Kreis anzusiedeln und eine entsprechende Förderung für maximal 36 Monate zu beantragen. Die Städte sehen in der Funktion die Chance, die oft kritischen Diskussionen vor Ort zur Schließung der Mobilfunklücken extern moderieren zu lassen, um damit schneller zu konsensualen Lösungen zu gelangen. Zudem kann eine zentrale Stelle Synergien in der Ansprache der Mobilfunkanbieter erzeugen.

Hervorzuheben sei an dieser Stelle, dass – eine positive Beschlussfassung vorausgesetzt – die Ausübung der Funktion einer Mobilfunkkoordinatorin/eines Mobilfunkkoordinators maximal befristet für die Dauer des Förderzeitraums (= 3 Jahre) angelegt werden sollte und aus Gründen einer restriktiven Stellen- und Personalkostenbewirtschaftung eine über den vorgenannten Zeitraum hinausgehende Fortführung dieser Funktion (als zusätzliches Kreispersonal) beziehungsweise Projekt nicht anzustreben ist.

Noch nicht konkret zu übersehende Auswirkungen:

Da in der Theorie sowohl eine Umsetzung vorhandenen Personals als auch die Neueinstellung oder die Übertragung auf einen Dienstleister möglich sind, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine validen Angaben zu den organisatorischen Auswirkungen, den entstehenden Personalkosten oder Ausgaben für Fremdleistungen eines Dienstleisters sowie die Personalkennzahlen gemacht werden.

Hingegen ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass sich – unter Zugrundelegung der gesamten Fördersumme in Höhe von 210.000 € für den dreijährigen Förderzeitraum – keine vollumfängliche Refinanzierung der Stelle ergeben wird. Vielmehr ergibt sich bei einem Ab-

stellen auf die Kosten einer nach EG 12 bewerteten Stelle nach KGSt (Kosten, die die Stelle insgesamt verursacht) ein Kreiszuschuss in Höhe von insgesamt 153.000 € (bei 3 Jahren).
Erstattungsbetrag = 70.000 €/Jahr (= EG 4) >> Kosten einer EG 12 = 121.000 €/Jahr = + 51.000 €/Jahr.

Anlage

Anregung der Jungen Union im Kreis Mettmann vom 20.06.2022